

Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung
--

Botschaft an den Gemeinderat

Totalrevision des Feuerschutzreglements der Stadt Kreuzlingen

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, der Totalrevision des Feuerschutzreglements der Stadt Kreuzlingen zuzustimmen.

#### 1 Ausgangslage

Das geltende Feuerschutzreglement (Beilage 1) wurde auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Seither erfuhr es sechs Teilrevisionen, letztmals mit Inkrafttreten per 1. Januar 2017. Per 1. Januar 2021 wurden sodann das revidierte kantonale Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) sowie die revidierte Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV; RB 708.11) in Kraft gesetzt. Der Stadtrat nahm diese Änderungen übergeordneten Rechts zum Anlass, das kommunale Feuerschutzreglement einschliesslich seiner Ausführungserlasse grundlegend zu überprüfen.

Die Politische Gemeinde Bottighofen ist seit 1. Januar 1994 vertraglich an die Feuerwehr Kreuzlingen angeschlossen (Beilage 2). In der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Feuerschutzreglements wirkten deshalb nebst dem Department für Sicherheit und Häfen, dem Feuerwehrkommandanten und juristischer Unterstützung auch der Gemeindepräsident von Bottighofen, Matthias Hofmann, mit. Die Totalrevision des Feuerschutzreglements berücksichtigt die bestehende Vereinbarung mit Bottighofen, die somit unverändert weitergeführt werden kann.

Der Reglementsentwurf wurde dem zuständigen kantonalen Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) am 23. August 2024 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Rückmeldung vom 19. November 2024 (Beilage 3) hat das DJS das Reglement als genehmigungsfähig beurteilt und Anpassungen vorgeschlagen, die in das vorliegende Reglement eingeflossen sind.

Die mit dem totalrevidierten Reglement (Beilage 4) zusammenhängenden Ausführungserlasse (Besoldungsordnung sowie Gebührentarif) werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (Beilagen 5 und 6).

## 2 Änderung und Erläuterungen des Reglements

### 2.1 Allgemein

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) hat in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Feuerschutzamt ein Musterreglement publiziert. Das bisherige Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen weist bereits weitgehende Parallelen zu diesem Musterreglement auf. Im Interesse der Einheitlichkeit und Kontinuität orientiert sich die vorliegende Totalrevision weiterhin am bisherigen Reglement und dem Musterreglement, soweit sich die Bestimmungen in der Praxis bewährt haben. Abweichungen ergeben sich dort, wo systematisch oder in der Ausführung Optimierungspotenzial erkannt wurde.

### 2.2 Systematik

Die Systematik des Feuerschutzreglements entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Reglement, mit einer grundlegenden Abweichung: Muster- und bisheriges Reglement erwähnen den Stadtrat nicht als Organ des Feuerschutzes (vgl. aArt. 5) sondern lediglich als Aufsichtsinstanz (vgl. aArt. 4 "Aufsicht"). In anderen Bestimmungen werden dem Stadtrat implizit jedoch weitere Aufgaben zugewiesen, die über die blossе Aufsichtsfunktion hinausgehen und den Stadtrat materiell als (strategisches) Organ sowie Rechtsmittelinstanz definieren. Infolgedessen wird der Stadtrat neu ausdrücklich als Organ aufgeführt (Art. 4 lit. a.) und ihm, entsprechend den übrigen Organen, neu ein eigener Abschnitt gewidmet, in dem seine Aufgaben und Kompetenzen übersichtlich zusammengefasst werden. Es ergibt sich neu folgende Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Stadtrat (neu)
- III. Feuerschutzkommission
- IV. Feuerschutzbeauftragter oder Feuerschutzbeauftragte
- V. Feuerwehr (mit Unterabschnitten A. Aufgaben und Organisation, B. Feuerwehrpflicht, C. Dienstpflichten, D. Kosten, Disziplinarverfahren)
- VI. Schlussbestimmungen

Die wesentlichen Anpassungen im neuen Feuerschutzreglement werden nachfolgend dargestellt:

### 2.3 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

Unter (neu) Art. 2 Abs. 2 wird der bisherige Art. 3 Abs. 2 eingefügt, da es sich um eine Zweckbestimmung handelt.

Art. 3 Abs. 3 betrifft eine der vorerwähnten Aufgaben des Stadtrats und wird unter die neue, zusammenfassende Kompetenzregelung (Art. 5 Abs. 3) verschoben. Gleiches gilt für aArt. 4 (Aufsicht durch den Stadtrat; neu unter Art. 5 Abs. 1).

Art. 4: Die Organe werden um den Stadtrat ergänzt.

## 2.4 Stadtrat (Art. 5)

In dieser Bestimmung werden neu die Aufgaben und Kompetenzen des Stadtrats als Organ des Feuerschutzes zusammengefasst.

Art. 5 Abs. 1 übernimmt aArt. 4 und weist dem Stadtrat die Aufsicht über den Feuerschutz zu. Dabei handelt es sich um die Oberaufsicht; die unmittelbare Aufsicht obliegt der Feuerschutzkommission (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. a.).

Art. 5 Abs. 2 fasst die Wahlbefugnisse des Stadtrats zusammen. Wie bisher wählt bzw. bestimmt der Stadtrat die Mitglieder der Feuerschutzkommission (vgl. aArt. 6 Abs. 1), den Feuerwehrkommandanten bzw. die Feuerwehrkommandantin samt Stellvertretung (vgl. aArt. 7 Ziffer 6) sowie den Feuerschutzbeauftragten oder die Feuerschutzbeauftragte (vgl. § 10 Abs. 2 i.V.m § 11 Abs. 6 FSV).

Unter Art. 5 Abs. 3 werden die Zuständigkeiten des Stadtrats unter einer Bestimmung zusammengefasst, im Einzelnen betreffend:

- lit. a.: Erlass einer Besoldungsverordnung (aArt. 3 Abs. 3)
- lit. b.: Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe (aArt. 7 Ziffer 4)
- lit. c.: Beförderungen des Kadets (aArt. 7 Ziffer 6)
- lit. d.: Erlass des Gebührentarifs
- lit. e.: Anordnung von Massnahmen bei Mängeln

Die lit. d. und e. waren im bisherigen Reglement nicht ausdrücklich geregelt, leiten sich jedoch aus kantonalem Recht ab. Die Verrechnungsansätze sind im Grundsatz in § 58 und Anhang 4 zur FSV geregelt; im Gebührentarif werden sie weiter ausdifferenziert. Die Anordnung von Massnahmen bei Mängeln obliegt gemäss § 21 Abs. 1 der für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung zuständigen Behörde, mithin dem Stadtrat.

Als wesentliche Änderung ist hervorzuheben, dass für die Befreiung von der Feuerwehrpflicht neu nicht mehr der Stadtrat (vgl. implizit aArt. 7 Ziffer 9) zuständig ist, sondern die Feuerschutzkommission (Art. 7 Abs. 2 lit. o.). Als unmittelbares Führungs- und Aufsichtsorgan ist die Feuerschutzkommission systematisch passender als der Stadtrat als strategisches Organ. Dem Stadtrat kommt diesbezüglich die Funktion als Rechtsmittelinstanz zu (Art. 32).

## 2.5 Feuerschutzkommission (Art. 6 und 7)

Art. 6 (Mitglieder): Einzige Änderung in der Zusammensetzung ist der Wegfall des Kommandanten der Zivilschutzregion. Dessen Einsitz ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und hat sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen. Neu ist weiter, dass die Stellvertretung des Kommandanten bzw. der Kommandantin ebenfalls Stimmrecht (statt nur beratender Stimme) erhält. Im Übrigen wurden die Begrifflichkeiten angepasst.

Art. 7 (Aufgaben und Kompetenzen): Unter Abs. 2 wird der Aufgabenkatalog der Feuerschutzkommission definiert: Unter Ziffer 2 wird neu ausdrücklich festgeschrieben,

dass die Organisation der Feuerwehr (soweit sich diese nicht schon aus dem Reglement ergibt; Art. 14 bis 19) der Feuerschutzkommission obliegt. Dies wurde schon bisher so gehandhabt. In den Aufgabenkatalog aufgenommen wurde die ebenfalls schon bisher bestehende Zuständigkeit zur Genehmigung der Pflichtenhefte des Kommandos (Ziffer 13 aArt. 27 Abs. 2). Als wesentlichste Änderung ist neu die Feuerschutzkommission für Belange im Zusammenhang mit der Feuerwehrpflicht zuständig; im Einzelnen bezüglich Verlängerung des Feuerwehrdienstes (Ziffer 14), Pflichterfüllung durch Dienst oder Ersatzabgabe (Ziffer 15) und schliesslich bezüglich Befreiung von der Feuerwehrpflicht insgesamt (das heisst vom Feuerwehrdienst und der Entrichtung von Ersatzabgaben; Ziffer 16).

2.6 Feuerschutzbeauftragter oder Feuerschutzbeauftragte (Art. 8 bis 11)  
Art. 8 Abs. 2 greift die Möglichkeit nach § 11 Abs. 6 FSV auf, Kontrollaufgaben an fachlich geeignete Dritte (Private) zu übertragen. Die Aufgaben des oder der Feuerschutzbeauftragten werden durch das kantonale Recht weitestgehend vorbestimmt, sodass im Reglement zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen wird.

2.7 Feuerwehr (Art. 12 bis 31)

A. Aufgaben und Organisation (Art. 12 bis 19)

Die Aufgaben und Anforderungen an den Dienstbetrieb (Art. 12 und 13) ergeben sich im Wesentlichen aus übergeordneten Reglementarien. Die Grundorganisation der Feuerwehr der Stadt Kreuzlingen (Art. 14 bis 19) hat sich bewährt, sodass die bisherigen Bestimmungen, unter Anpassung von Begrifflichkeiten, weitestgehend übernommen wird.

B. Feuerwehrpflicht (Art. 20 bis 23)

Im Grundsatz legt das kantonale Recht die Feuerwehrpflicht fest (§ 29 FSG). Wie bisher kann über das gesetzliche Höchstalter von 52 Jahren hinaus freiwillig Dienst geleistet werden, jedoch höchstens bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Feuerschutzkommission.

Die Feuerwehrpflicht kann durch Feuerwehrdienst oder Ersatzabgaben erfüllt werden. Es besteht kein Wahlrecht der Pflichtigen; vielmehr hat nach Gesetz das zuständige Feuerschutzorgan, vorliegend die Feuerschutzkommission, die Einteilung vorzunehmen (§ 31 Abs. 1 FSG). Art. 21 Abs. 3 legt grundlegende Kriterien fest.

In Anwendung von § 30 FSG regelt Art. 22 die Befreiung von der Feuerwehrpflicht. Personen mit Voraussetzungen gemäss Abs. 1 sind ohne weiteres befreit, wobei ihnen der entsprechende Nachweis obliegt (Abs. 2). Über Befreiungsgesuche aus anderen Gründen entscheidet neu die Feuerschutzkommission unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, wobei ihr Entscheid beim Stadtrat anfechtbar ist (Art. 32).

§ 32 FSG setzt für die Ersatzabgabe einen gesetzlichen Rahmen von 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer bzw. mindestens CHF 50.– und höchstens CHF 1'000.– pro Jahr. Innerhalb dieses Rahmens legt das Reglement wie bis anhin den Maximalsatz auf 20 Prozent und den betraglichen Rahmen auf CHF 50.– bis CHF 400.– fest. Der aktuelle Ansatz liegt von CHF 50.– bis CHF 250.– (Stand 2024).

#### C. Dienstpflichten (Art. 24)

Die Anzahl Pflichtübungen wird durch das kantonale Recht festgelegt, worauf verwiesen werden kann. Festzulegen ist hingegen die Mindestdauer (Art. 25 Abs. 2).

Unter Art. 26 wurden die Absenzen von Übungen flexibler geregelt, was einem Bedürfnis der Praxis entspricht.

Die bisherigen aArt. 23 bis 26 können gestrichen werden. Sie sind entweder Bestandteil der Organisationsbestimmungen gemäss Art. 14 bis 19 oder können im Rahmen der Detailorganisation von der Feuerschutzkommission (Art. 7 Abs. 2 Ziffer 2) näher geregelt werden.

#### D. Kosten, Disziplinarverfahren (Art. 30 und 31)

Art. 30 Abs. 3 bildet die notwendige gesetzliche Grundlage zum Erlass des Gebührentarifs durch den Stadtrat. Art. 30 Abs. 4 regelt neu die Kostenpflicht für Einsätze aufgrund von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen.

Das Disziplinarwesen (Art. 31) obliegt weiterhin erstinstanzlich der Feuerschutzkommission (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 lit. i. bzw. aArt. 7 Ziffer 14).

### 2.8 Schlussbestimmungen (Art. 32 und 33)

Art. 32 (Rechtsmittel): Bisher war der Stadtrat die einzige Rechtsmittelinstanz; dies wurde differenziert. Bei Entscheiden der Feuerwehr (das heisst des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin; Art. 15 Abs. 2) handelt es sich im Wesentlichen um interne Angelegenheiten, die vorab von der unmittelbar vorstehenden Feuerschutzkommission beurteilt werden sollen. Deren Entscheide können wiederum an den Stadtrat weitergezogen werden. Entscheide des oder der Feuerschutzbeauftragten betreffen hingegen Anordnungen mit Bezug auf den Feuerschutz, häufig im Zusammenhang mit Bauverfahren oder baupolizeilichen Massnahmen. Für letztere ist der Stadtrat zuständig (Art. 3 Abs. 1 Baureglement der Stadt Kreuzlingen), sodass Entscheide des oder der Feuerschutzbeauftragten direkt an ihn weitergezogen werden sollen.

### 3 Zusammenfassung

Das neue Feuerschutzreglement bringt vorab systematische Anpassungen mit sich, insbesondere die ausdrückliche Ergänzung des Stadtrats als Organ des Feuerschutzes, einschliesslich der übersichtlichen Zusammenfassung seiner Aufgaben und Kompetenzen. Weiter wird die Zuständigkeit für die Befreiung von der Feuerwehrpflicht vom Stadtrat zur Feuerschutzkommission verschoben. Ausdrücklich normiert

wird die nach kantonal vorgesehener Möglichkeit, die Aufgaben des oder der Brandschutzbeauftragten an private Dritte zu übertragen. Punktuelle Anpassungen und Präzisierungen werden bei der Organisation und dem Betrieb der Feuerwehr vorgenommen. Im Übrigen wird das Reglement bezüglich Form, Begrifflichkeiten und bereits kantonal geregelter Inhalte bereinigt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

der Totalrevision des Feuerschutzreglements der Stadt Kreuzlingen  
zuzustimmen.

Kreuzlingen, 13. Mai 2025

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

#### Beilagen

1. Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen (bisher)
2. Vereinbarung zwischen Stadt Kreuzlingen und Gemeinde Bottighofen, 1994
3. Ergebnis Vorprüfung Feuerschutzreglement Departement Justiz und Sicherheit vom 19. November 2024
4. Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen (neu)
5. Besoldungsordnung zum Feuerschutzreglement (neu)
6. Gebührentarif zum Feuerschutzreglement (neu)



# **Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen**

01.01.1995

(inkl. aller Nachträge bis 07.07.2016)

## Dokumenteninformationen

### **Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen**

vom 01.01.1995

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.08.1994

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 07.12.1994

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 20.12.1994

#### 1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.05.2005

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 23.06.2005

Vom Stadtrat am 11.10.2005 in Kraft gesetzt auf 01.01.2006

#### 2. Revision

Vom Stadtrat am 18.10.2005 genehmigt und auf den 01.01.2006 in Kraft gesetzt

#### 3. Revision

Vom Stadtrat am 19.08.2008 genehmigt und auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt

#### 4. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 20.11.2008

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 20.01.2009

Vom Stadtrat am 03.02.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt auf 01.01.2009

#### 5. Revision

Vom Stadtrat am 08.11.2011 genehmigt und auf den 01.01.2012 in Kraft gesetzt

Vom Stadtrat am 03.01.2012 genehmigt und rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt

Vom Stadtrat am 28.10.2014 genehmigt und rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft gesetzt

#### 6. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 07.07.2016

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 23.11.2016

Vom Stadtrat am 13.12.2016 in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1    Geltungsbereich	2
Art. 2    Zweck	2
Art. 3    Grundsatz	2
Art. 4    Aufsicht	2
Art. 5    Organe	2
<b>II. Feuerschutzkommission</b>	<b>2</b>
Art. 6    Feuerschutzkommission	2
Art. 7    Aufgaben und Kompetenzen	3
<b>III. Feuerschutzstelle</b>	<b>3</b>
Art. 8    Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	3
Art. 9    Feuerschutzkontrolle	3
<b>IV. Feuerwehr</b>	<b>4</b>
A. Aufgabe	4
Art. 10    Aufgabe	4
Art. 11    Vorschriften	4
Art. 12    Organisation	4
Art. 13    Kommandant	4
B. Feuerwehrpflicht	4
Art. 14    Pflicht	4
Art. 15    Erfüllung der Pflicht	5
Art. 16    Befreiung, Erlass	5
Art. 17    Ersatzabgabe	5
C. Dienstpflichten	5
Art. 18    Alarm	5
Art. 19    Feuerwehrdienst	6
Art. 20    Entschuldigungsgründe	6
Art. 21    Sorgfaltspflicht	6
Art. 22    Schlüssel und persönliches Material	6
Art. 23    Offiziere	6
Art. 24    Materialwart	6
Art. 25    Fourier	6
Art. 26    Chefs Spezial-Abteilungen	6
Art. 27    Übrige Anordnungen	6
D. Kosten, Disziplinarstrafen	7
Art. 28    Kosten	7
Art. 29    Disziplinarverfahren	7
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 30    Rechtsmittel	7
Art. 31    Zusammenarbeit	7
Art. 32    Inkrafttreten	7

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz <sup>1</sup> vom 19. Januar 1994 <sup>2</sup> erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1  
Geltungsbereich
- Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Kreuzlingen fest. Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.
- Art. 2  
Zweck
- Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. <sup>3</sup>
- Art. 3  
Grundsatz
- 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
  - 2 Die Stadt führt zu diesem Zweck eine Feuerschutzstelle und eine Feuerwehr.
  - 3 Der Stadtrat legt die Besoldungen und Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr fest. Diese werden in einem separaten Beschluss geregelt. <sup>4 5</sup>
  - 4 Die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen mit anderen Gemeinden wird in separaten Vereinbarungen geregelt. Diese werden durch den Gemeinderat genehmigt. <sup>6</sup>
- Art. 4  
Aufsicht
- Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Stadtrates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
- Art. 5  
Organe
- Organe des Feuerschutzes sind:
1. die Feuerschutzkommission
  2. die Feuerschutzstelle <sup>7</sup>
  3. die Feuerwehr

## II. Feuerschutzkommission

- Art. 6  
Feuerschutzkommission
- 1 Die Feuerschutzkommission wird vom Stadtrat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Der Gemeinderat Bottighofen, die Offiziere und Chargierten haben für ihren Vertreter das Vorschlagsrecht.
  - 2 Die Feuerschutzkommission besteht aus <sup>8</sup>
    1. dem Chef des zuständigen Departements als Vorsitzenden
    2. <sup>9</sup>...
    3. je einem Vertreter der Vertragsgemeinden
    4. dem Kommandanten der Feuerwehr oder dessen Stellvertreter

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>2</sup> Thurgauer Rechtsbuch (RB) 708.1

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>4</sup> Fassung gemäss Revision vom 26.05.2005; in Kraft gesetzt auf 01.01.2006

<sup>5</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>6</sup> Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>7</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>8</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>9</sup> Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

5. einem weiteren Offizier
6. einem Chargierten
7. dem Fourier (mit beratender Stimme)
8. dem Feuerschutzbeauftragten
9. dem Kommandanten der Zivilschutzregion
10. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr (mit beratender Stimme)

Das Protokoll wird durch den Fourier, bei dessen Abwesenheit durch den Vertreter der Offiziere, geführt. <sup>1</sup>

**Art. 7**  
Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerschutzkommission vollzieht das Gesetz über den Feuerschutz. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <sup>2</sup>

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. <sup>3</sup>...
3. Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnung
4. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes und der Bussen
5. Sie beschliesst über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 5'000.–
6. Antrag an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere, des Fouriers und des Materialwarts
7. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders
8. <sup>4</sup>...
9. Antrag an den Stadtrat auf Befreiung von der Feuerwehrepflicht
10. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrepflichtigen
11. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
12. Genehmigung des jährlichen Uebungsplans
13. <sup>5</sup>...
14. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
15. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft und andere interessierte Instanzen
16. Erlass der Richtlinien für den Betrieb und die Organisation der Jugendfeuerwehr <sup>6</sup>
17. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Stellenprozente für die Materialwartung

### III. Feuerschutzstelle

**Art. 8**  
Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle <sup>7</sup>

- 1 Die Feuerschutzstelle beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange in einem Baugesuch, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- 2 Sie verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.

**Art. 9**  
Feuerschutzkontrolle

- 1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich der Feuerschutzstelle zur Anzeige.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>5</sup> Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>6</sup> Fassung gemäss Revision vom 20.11.2008; in Kraft gesetzt auf 01.01.2009

<sup>7</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

- 2 Die Feuerschutzstelle orientiert den Eigentümer <sup>1</sup> und ordnet die Behebung der Mängel an.

## IV. Feuerwehr

### A. Aufgabe

- Art. 10  
Aufgabe
- 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt <sup>2</sup> durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
  - 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden.
  - 3 Die Feuerwehr darf bei Unruhen nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
- Art. 11  
Vorschriften
- Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS „Feuerwehr 2015“ sowie der kantonalen Stellen. <sup>3</sup>
- Art. 12  
Organisation
- Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Stab
  2. Pikettzüge
  3. Spezial-Abteilungen
  4. Betriebsfeuerwehren
  5. Jugendfeuerwehr <sup>4</sup>
- Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Art. 13  
Kommandant
- 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
  - 2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

### B. Feuerwehrpflicht

- Art. 14  
Pflicht
- 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in Kreuzlingen.
  - 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
  - 3 <sup>5</sup> ...

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>4</sup> Fassung gemäss Revision vom 20.11.2008; in Kraft gesetzt auf 01.01.2009

<sup>5</sup> Aufgehoben durch § 18 der RRV zum Gesetz über den Feuerschutz vom 08.11.1994, in Kraft gesetzt auf 01.01.1995, welcher wie folgt lautet: „Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.“

- 4 Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.
- 5 Vorbehalten sind die Anstellungskonditionen bei Ernennung von städtischen Mitarbeitenden zu den Kaderfunktionen von Kommandant, Fourier und Materialwart durch den Stadtrat. <sup>1</sup>
- Art. 15  
Erfüllung der Pflicht
- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- 2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
- 3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- Art. 16  
Befreiung, Erlass
- 1 Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe sind folgende Personengruppen befreit: <sup>2</sup>
1. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 %;
2. Personen, die in einer auswärtigen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.
- 2 Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Stadtrat geregelt. <sup>3</sup>
- 3 Über die individuelle Befreiung von der Feuerwehrpflicht und den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Feuerschutzkommission. <sup>4</sup>
- Art. 17  
Ersatzabgabe
- 1 Die Ersatzabgabe beträgt maximal 20 % der einfachen Staatssteuer gemäss den satzbestimmenden Faktoren, mindestens aber CHF 50.– und höchstens CHF 400.–. <sup>5 6</sup> Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Stadtrat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.
- 2 <sup>7...</sup>

## C. Dienstpflichten

- Art. 18  
Alarm
- 1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Technischen Betriebe sowie die Bauverwaltung sind in die Alarmorganisation einzubeziehen. <sup>8</sup>
- 2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- 3 Betriebsfeuerwehren können vom Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu Hilfeleistungen ausserhalb ihres Betriebsareals aufgeboden werden. <sup>9</sup>

<sup>1</sup> Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>3</sup> Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>4</sup> Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>5</sup> Genehmigt mit Volksabstimmung des Budgets der Stadt Kreuzlingen 2012 vom 27.11.2011

<sup>6</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>7</sup> Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>8</sup> Fassung gemäss Revision vom 26.05.2005; in Kraft gesetzt auf 01.01.2006

<sup>9</sup> Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

Art. 19 Feuerwehrdienst	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: <sup>1</sup>  1. Drei Offiziersübungen zu mindestens 2 Std. Dauer 2. Drei Kaderübungen zu mindestens 2 Std. Dauer 3. Acht Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Std. Dauer
Art. 20 Entschuldigungsgründe	1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.  2 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe als Entschuldigung gelten lassen.  3 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet bis 48 Stunden nach versäumter Übung dem Fourier zu melden. <sup>2</sup>  4 Übungen die aus anderen Gründen versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.
Art. 21 Sorgfaltspflicht	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Art. 22 Schlüssel und persönliches Material <sup>3</sup>	1 Gegen Quittung erfolgt eine Schlüsselabgabe an die Geräteführer für die Depots, an die Offiziere für die Schliessanlage der Feuerwehr.  2 Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.
Art. 23 Offiziere	Die Offiziere unterstützen den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie gewährleisten die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Kommandobereich. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich. Sie erstellen die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm. Sie melden dem Materialwart <sup>4</sup> alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
Art. 24 Materialwart <sup>5</sup>	Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.
Art. 25 Fourier	Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft <sup>6</sup> , die administrativen Arbeiten und die Rechnungsführung. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.
Art. 26 Chefs Spezial-Abteilungen	Sie unterstützen und beraten den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich.
Art. 27 Übrige Anordnungen	1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.  2 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>4</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>5</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>6</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

## D. Kosten, Disziplinarstrafen

- Art. 28  
Kosten
- 1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung <sup>1 2</sup> sind unentgeltlich.
  - 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
- Art. 29  
Disziplinarverfahren
- Disziplinarfehler können durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.<sup>3</sup>

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 30  
Rechtsmittel
- Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.
- Art. 31  
Zusammenarbeit
- <sup>4</sup>...
- Art. 32  
Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2017 <sup>5</sup> in Kraft.
  - 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 27. Oktober 1988 aufgehoben.

---

<sup>1</sup> RB 956.1

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

<sup>5</sup> Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017



## Vereinbarung zwischen der Stadt Kreuzlingen und der Gemeinde Bottighofen zur Regelung der Feuerwehr

### 1. Organisation

- 1.1. Die feuerwehrdienstpflichtigen Einwohner von Bottighofen werden den Kreuzlinger Einwohnern gleichgestellt und leisten ihren Dienst in einem Zug der Feuerwehr Kreuzlingen. Das Depot in Bottighofen wird aufgehoben.
- 1.2. Für Dienstleistende gilt das kantonale Feuerschutz-Gesetz respektive analog das Feuerschutz-Reglement der Stadt Kreuzlingen.
- 1.3. Die Gemeinde Bottighofen erhält einen Sitz mit Stimmrecht in der Feuerschutzkommission Kreuzlingen.
- 1.4. Die am 01.01.1994 in die Feuerwehr Kreuzlingen ein- respektive übertretenden Feuerwehrangehörigen von Bottighofen müssen nach den Bestimmungen der Feuerwehr Kreuzlingen auf Kosten von Bottighofen erstmalig ausgerüstet werden. Sie werden in das Alarmierungskonzept der Feuerwehr Kreuzlingen integriert.

### 2. Finanzielle Aspekte

- 2.1. Die Feuerwehrkosten (Netto-Aufwand funktionaler Bereich 140 vor Ersatzabgaben und evtl. Entnahmen aus respektive Zuwendungen in Spezialfinanzierung, inkl. Verzinsung und Abschreibungen) werden Bottighofen im Verhältnis zur Einwohnerzahl in Rechnung gestellt. Die Finanzierung auf der Seite von Bottighofen bleibt Sache der Gemeinde Bottighofen.
- 2.2. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Kreuzlingen:  
Akontozahlungen von je  $\frac{1}{3}$  des voraussichtlichen Jahresbetrages sind auf den 30.06. und 31.10. geschuldet. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Abschluss der laufenden Rechnung und ist innert 30 Tagen fällig.
- 2.3. Die in Kreuzlingen bisher geäußerten Rückstellungen (Spezialfinanzierung für die Bedürfnisse der Feuerwehr) bleiben vollständig im Eigentum der Stadt Kreuzlingen.
- 2.4. Die Stadt Kreuzlingen verfügt im Feuerwehrebereich über beträchtliche Betriebsmittel und Anlagen, die allgeringstens abgeschrieben sind. Dazu kommen gut funktionierende Organisationsstrukturen, die mit viel Einsatz, auch in finanzieller Hinsicht, aufgebaut und laufend verbessert worden sind.

Die Nutzung dieser "Stillen Reserven" im Feuerwehriebetrieb kommt auch Bottighofen zugute.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich ein Eintrittsgeld, bestehend aus:

- 2.4.1 **einem Eintrittsgeld von Fr. 20'000.--**, fällig bei Inkrafttreten der Vereinbarung, als einmalige Zahlung für Organisations-, Anpassungs- und Sonderkosten der verschiedensten Dienste, ohne Rückvergütungsanspruch im Fall einer Vertragsauflösung
- 2.4.2 **und einer Ablösesumme von Fr. 20'000.--**, fällig bei Vertragsauflösung. Ab fünftem Vertragsjahr reduziert sich dieser Betrag um Fr. 2'000.--/Jahr, sodass nach dem fünfzehnten Vertragsjahr keine Ablösesumme mehr geschuldet ist.

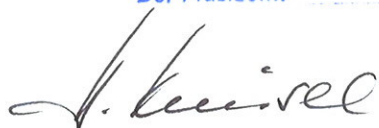
### 3. Besonderes

- 3.1. Für die Verabschiedung dieser Vereinbarung gilt das gleiche Verfahren wie für das Feuerschutz-Reglement.
- 3.2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gilt eine zweijährige Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals aber auf das Ende des fünften Vertragsjahres.
- 3.3. Bei einer Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückvergütung aus Vermögensanteilen.
- 3.4. Die Vereinbarung wird rückwirkend auf den 01.01.1994 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT KREUZLINGEN

Der Präsident: .....

Der Sekretär: .....



1. Russ ... 

Genehmigt vom Gemeinderat Kreuzlingen am 20.01.1994

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Bottighofen am - 9. Nov. 1993

~~Genehmigt vom Departement für Justiz und Sicherheit am~~

Vom Departement für Justiz und Sicherheit im zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen gemäss Schreiben vom 11.03.1994.



3005

EINGANG

14. März 1994

Frauenfeld,

11. März 1994

Stadt Kreuzlingen  
Stadtrat  
8280 Kreuzlingen

Geht an	Auftrag
M. Andros } zH	
Chef OD	
Datum	Erledigung
14.3.94	Unterschrift M. S.

22.MRZ. 1994	
Akten-Nr.	Prot. Nr.
10.2 /	135

18.950

### Zusammenarbeitsvertrag Kreuzlingen / Bottighofen betreffend Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 1994 unterbreiten Sie uns die eingangs erwähnte "Feuerwehr-Vereinbarung" zur Genehmigung.

Zweckverbände der Gemeinden sind genehmigungspflichtig. Die vorliegende Vereinbarung schafft aber weder neue Organe noch eine neue Organisation, wie sie zu einem Zweckverband gehören. Die gemeindeinterne Regelung ist als Zusammenarbeitsvertrag zu betrachten, der nicht genehmigungspflichtig ist.

Die Zusammenarbeit von Kreuzlingen und Bottighofen wird in den gemeindeeigenen Feuerschutzreglementen ihren Niederschlag finden und in dieser Form der Genehmigung durch das Departement unterliegen.

Wir nehmen von der Vereinbarung zustimmend Kenntnis und begrüßen die von Kreuzlingen und Bottighofen getroffene Zusammenarbeit in der Feuerwehr.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DEPARTEMENT  
FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT  
Der Departementschef:

  
Dr. H. Lei

**Kopie:** Frau Ines Rusca, Gemeindeammannamt Bottighofen



DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

Stadtverwaltung Kreuzlingen  
Abt. Sicherheit und Häfen Kreuzlingen  
Frau Monika Ronzani  
Hauptstrasse 62  
8280 Kreuzlingen

+41 58 345 61 32, monika.maerki@tg.ch  
DJS/03.01.2024/2024/00440  
Frauenfeld, 19. November 2024

## Vorprüfung Feuerschutzreglement - Ergebnis

Sehr geehrte Frau Ronzani

Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Gesuches um Vorprüfung des neuen Feuerschutzreglements der Stadt Kreuzlingen. Zwischenzeitlich ist eine eingehende Prüfung durch das Departement für Justiz und Sicherheit erfolgt. Im Ergebnis können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Reglement entspricht grundsätzlich sowohl den formellen wie auch den materiellen Voraussetzungen und gibt nur zu sehr wenigen Anregungen Anlass:

### **Art. 10 Mängel**

Hier sollte die Wendung "ordnet an" anstelle von "nimmt vor" verwendet werden, da der oder Feuerschutzbeauftragte die Massnahmen nicht selber vornehmen wird.

### **Art. 24 Alarm**

Anstelle von "Der Alarm" müsste "Das Alarmierungssystem" eingesetzt werden.

### **Art. 32 Rechtsmittel**

Hier würde ich beliebt machen, wenigstens eine Frist für die Rechtsmittel aufzuführen. Diese kann 20 Tage betragen. Nur die Frist ans Departement wäre dann 30 Tage (§ 45 Abs. 1 VRG).

Im Übrigen kann das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt werden. Die Botschaft, die Besoldungsverordnung und der Gebührentarif geben sodann zu keinen Bemerkungen Anlass.

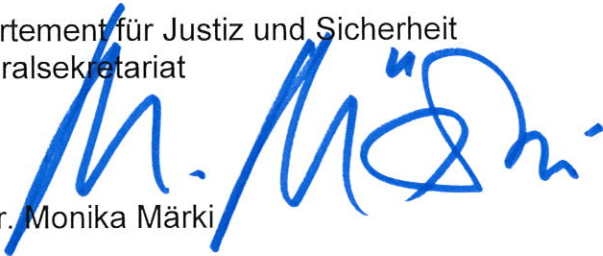
Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

2/2

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit  
Generalsekretariat

lic. iur. Monika Märki



# Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen

Datum (Stand 13. Mai 2025)

...

Dokumentinformationen  
Feuerschutzreglement der  
Stadt Kreuzlingen  
vom Datum (Stand 13. Mai 2025)

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am xxx

Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Zweck	1
	Art. 3 Grundsatz	1
	Art. 4 Organe	1
2	Stadtrat	1
	Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen	1
3	Feuerschutzkommission	2
	Art. 6 Mitglieder	2
	Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	2
4	Feuerschutzbeauftragter / Feuerschutzbeauftragte	3
	Art. 8 Feuerschutzbewilligung	3
	Art. 9 Kontrolle	3
	Art. 10 Mängel	3
	Art. 11 Kaminfegerwesen	3
5	Feuerwehr	4
5.1	Aufgaben und Organisation	4
	Art. 12 Aufgaben	4
	Art. 13 Dienstbetrieb	4
	Art. 14 Organisation	4
	Art. 15 Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin	4
	Art. 16 Kommando	4
	Art. 17 Kader	5
	Art. 18 Materialwart / Materialwartin	5
	Art. 19 Fourier	5
5.2	Feuerwehrpflicht	5
	Art. 20 Grundsatz	5
	Art. 21 Erfüllung der Pflicht	5
	Art. 22 Befreiung und Erlass	6
	Art. 23 Ersatzabgabe	6
5.3	Dienstplichten	6
	Art. 24 Alarm	6
	Art. 25 Übungen	6
	Art. 26 Entschuldigungsgründe	6

	Art. 27 Sorgfaltspflicht	7
	Art. 28 Schlüssel und persönliches Material	7
	Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis	7
5.4	Kosten, Disziplinarverfahren	7
	Art. 30 Kosten	7
	Art. 31 Disziplinarstrafen	8
6	Schlussbestimmungen	8
	Art. 32 Rechtsmittel	8
	Art. 33 Inkrafttreten	8

In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (Feuerschutzgesetz [FSG]; RB 708.1) erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

---

Art. 1  
Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Kreuzlingen fest.

---

Art. 2  
Zweck

1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

---

2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten oder eine Feuerschutzbeauftragte ein.

---

Art. 3  
Grundsatz

1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

---

2 Die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen mit anderen Gemeinden wird in separaten Vereinbarungen geregelt. Diese werden durch den Gemeinderat genehmigt.

---

Art. 4  
Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

- a. der Stadtrat;
- b. die Feuerschutzkommission;
- c. der oder die Feuerschutzbeauftragte;
- d. die Feuerwehr

---

## 2 Stadtrat

---

Art. 5  
Aufgaben und Kompetenzen

1 Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über den Feuerschutz.

---

2 Der Stadtrat wählt bzw. bestimmt:

- a. die Mitglieder der Feuerschutzkommission;
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie dessen oder deren Stellvertretung;
- c. den oder die Feuerschutzbeauftragte

---

3 Der Stadtrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr in einer Besoldungsverordnung;

---

- 
- b. Festlegung der Höhe der Ersatzabgaben;
  - c. Beförderung der Offiziere sowie des Fouriers;
  - d. Erlass eines Gebührentarifs;
  - e. Anordnung von Massnahmen bei Mängeln im Sinne von Art. 21 des Feuerschutzgesetzes.
- 

### 3 Feuerschutzkommission

- |                                       |   |  |
|---------------------------------------|---|--|
| Art. 6<br>Mitglieder                  | 1 | Die Feuerschutzkommission wird vom Stadtrat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.  |
|                                       | 2 | Die Vertragsgemeinden, die Offiziere sowie die Mannschaft haben für ihre Vertretung das Vorschlagsrecht.   |
|                                       | 3 | Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a. dem für das zuständige Departement verantwortlichen Mitglied des Stadtrats als Präsident oder Präsidentin;</li><li>b. je einer Vertretung der Vertragsgemeinden;</li><li>c. dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin;</li><li>d. der Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin;</li><li>e. dem oder der Feuerschutzbeauftragten;</li><li>f. einem Offizier als Vertretung der Offiziere;</li><li>g. einer Vertretung der Mannschaft;</li><li>h. dem Fourier (mit beratender Stimme).</li></ul> |
|                                       | 4 | Das Protokoll wird vom Fourier, bei dessen oder deren Abwesenheit durch die Vertretung der Offiziere geführt.  |
| Art. 7<br>Aufgaben und<br>Kompetenzen | 1 | Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.   |
|                                       | 2 | Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"><li>a. unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;</li><li>b. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen (unter Vorbehalt von Art. 14 bis 19) sowie der Jugendfeuerwehr;</li><li>c. Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnung;</li><li>d. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes und der Rechnungsansätze;</li><li>e. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.-;</li></ul>                                  |
-

- 
- f. Antrag an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und dessen oder deren Stellvertretung sowie für die Beförderung der Offiziere sowie des Fouriers;
  - g. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
  - h. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
  - i. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
  - j. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen;
  - k. Genehmigung von Pflichtenheften des Kommandos;
  - l. Entscheid über Gesuche auf Verlängerung des Feuerwehrdienstes;
  - m. Entscheid über die Erfüllung der Feuerwehrpflicht durch Dienst oder Entrichtung der Ersatzabgabe;
  - n. Entscheid über Gesuche zur Befreiung vom Feuerwehrdienst oder von der Entrichtung von Ersatzabgaben.
- 

4 Feuerschutzbeauftragter / Feuerschutzbeauftragte

---

Art. 8 Feuerschutz- bewilligung	1	Der oder die Feuerschutzbeauftragte erteilt die Feuerschutzbewilligungen und beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
	2	Die Aufgaben des oder der Feuerschutzbeauftragten können an geeignete Dritte übertragen werden. Bei juristischen Personen haben diese eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
Art. 9 Kontrolle	1	Der oder die Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss Art. 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor.
	2	Er oder sie führt periodische Brandschutzkontrollen gemäss Art. 18 des Feuerschutzgesetzes durch.
Art. 10 Mängel	1	Der oder die Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss Art. 21 des Feuerschutzgesetzes an.
	2	Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Stadtrat.
Art. 11 Kaminfegerwesen	1	Das Kaminfegerwesen richtet sich nach den Art. 20 ff. des Feuerschutzgesetzes.

---

- 
- 2 Der oder die Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.
- 

5 Feuerwehr

5.1 Aufgaben und Organisation

---

Art. 12 Aufgaben 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

---

- 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
- 

- 3 Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
- 

Art. 13 Dienstbetrieb Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) sowie der kantonalen Stellen.

---

Art. 14 Organisation Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:  
a. Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin;  
b. Kommando;  
c. Mannschaft;  
d. Stabsstellen und spezielle Dienste;  
e. Jugendfeuerwehr.

---

Art. 15 Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin 1 Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

---

- 2 Er oder sie befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- 

- 3 Er oder sie ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem oder ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er oder sie eigenständig anordnen.
- 

Art. 16 Kommando 1 Das Kommando besteht aus dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, seiner oder ihrer Stellvertretung sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.

---

	2	Das Kommando unterstützt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin in seiner oder ihrer Tätigkeit.
	3	Das Kommando schlägt den Materialwart oder die Materialwartin zur Anstellung vor.
	4	Das Kommando kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.
Art. 17 Kader		Das Kader unterstützt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin bei seiner oder ihrer Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm.
Art. 18 Materialwart / Materialwartin		Der Materialwart oder die Materialwartin ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er oder sie führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.
Art. 19 Fourier		Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Rechnungsführung. Er oder sie ist Sekretär oder Sekretärin der Feuerschutzkommission.
5.2	Feuerwehrpflicht	
Art. 20 Grundsatz	1	Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach Art. 29 des Feuerschutzgesetzes.
	2	Auf Gesuch hin kann über die gesetzliche Feuerwehrpflicht hinaus freiwillig weiter Feuerwehrdienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum vollendeten 60. Altersjahr.
	3	Vorbehalten sind die Anstellungskonditionen bei Ernennung von städtischen Mitarbeitenden zu den Kaderfunktionen des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, des Fouriers sowie des Materialwarts oder der Materialwartin.
Art. 21 Erfüllung der Pflicht	1	Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

	2	Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
	3	Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des oder der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Art. 22 Befreiung und Erlass	1	Von der Feuerwehrpflicht sind folgende Personen befreit: a. Mitglieder des Stadtrats; b. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent; c. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten; d. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten.
	2	Die Melde- und Nachweispflicht obliegt den feuerwehrepflichtigen Personen.
	3	Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Feuerschutzkommission.
Art. 23 Ersatzabgabe		Die Ersatzabgabe beträgt maximal 20 Prozent der einfachen Staatssteuer gemäss satzbestimmenden Faktoren, mindestens aber CHF 50.– und höchstens CHF 400.–. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Stadtrat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.
5.3	Dienstplichten	
Art. 24 Alarm	1	Das Alarmsystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv aufnehmen.
	2	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss Einsatzbefehlen auszurücken.
Art. 25 Übungen	1	Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich die nach Art. 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz <sup>1</sup> vorgeschriebenen Übungen durch.
	2	Die Übungen dauern in der Regel mindestens zwei Stunden.
Art. 26 Entschuldigungsgründe	1	Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

<sup>1</sup> Feuerschutzverordnung (FSV); RB 708.11

	2	Gesuche um Befreiung von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch die entsprechenden Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Kommando einzureichen.
	3	Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst.
	4	Über weitere wichtige Entschuldigungsgründe (namentlich Unfall oder schwere Krankheit naher Angehöriger, berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit) entscheidet das Kommando nach den Umständen des Einzelfalls.
	5	Die Feuerschutzkommission kann auf Gesuch hin längere Dispensationen bis zu einem Jahr bewilligen.
	6	Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt werden, müssen nachgeholt werden.
Art. 27 Sorgfaltspflicht		Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher oder die Verursacherin.
Art. 28 Schlüssel und persönliches Material		Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial und Schlüsseln für die Schliessanlage der Feuerwehr kann der Betroffene haftbar gemacht werden.
Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis	1	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
	2	Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.
5.4	Kosten, Disziplinarverfahren	
Art. 30 Kosten	1	Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung <sup>2</sup> sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
	2	Die übrigen Einsätze werden den Verursachern oder Verursacherinnen, den Haftpflichtigen, dem Empfänger oder der

<sup>2</sup> Gebäudeversicherungsgesetz (GebG), RB 956.1

		Empfängerin des Einsatzes in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
	3	Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von Art. 35 des Feuerschutzgesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.
	4	Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Abs. 1 fallen.
Art. 31 Disziplinarstrafen		Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 1'000.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

## 6 Schlussbestimmungen

Art. 32 Rechtsmittel	1	Gegen Entscheide der Feuerwehr kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Feuerschutzkommission geführt werden.
	2	Gegen Entscheide des Feuerschutzkommission sowie des oder der Feuerschutzbeauftragten kann nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurs beim Stadtrat geführt werden.
	3	Im Übrigen richten sich die Verfahren und Rechtsmittel nach der übergeordneten Gesetzgebung.
Art. 33 Inkrafttreten	1	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und das zuständige kantonale Departement auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
	2	Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

# Besoldungsverordnung zum Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen

Datum (Stand 13. Mai 2025)

Dokumentinformationen  
Besoldungsverordnung zum Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen  
vom Datum (Stand 13. Mai 2025)

Genehmigung

Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Funktionsentschädigung	1
2.1	Feuerwehr	1
2.2	Jugendfeuerwehr	1
3	Soldansätze	2
3.1	Einsatz	2
3.2	Übungen, Fahrschulen	2
3.3	Sitzungen, Rapporte	2
3.4	Kurse	2
3.5	Saalwache	2
3.6	Pikett	2
3.7	Fahrkosten	2
3.8	Verschiedenes	2
4	Mitarbeitende der Stadt	3
5	Sozialabgaben	3

Gestützt auf Art. 5 Ziffer 2 lit. a. des Feuerschutzreglements der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die nachfolgende Besoldungsordnung.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Verrechnungsansätze sind nach den Dienstgraden gestaffelt.
- Als Mannschaft gelten jene Angehörigen der Feuerwehr (AdF), die den Dienstgrad eines Soldaten oder Gefreiten bekleiden.
- Gruppenführer/Gruppenführerinnen sind AdF, die im Grad ab Korporal bis Fourier agieren.
- Als Offiziere gelten die Dienstgrade Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann und Major.
- Ausbilder und Ausbilderinnen, die Gruppenführer oder Gruppenführerinnen und in der Jugendfeuerwehr tätig sind, erhalten nur einmalig die Funktionsentschädigung.
- Die Mindestverrechnung bei Einsätzen beträgt eine Stunde pro AdF. Die weiteren Einsatzstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

## 2 Funktionsentschädigung

(alle Beträge verstehen sich inkl. MwSt.)

### 2.1 Feuerwehr

a.	Stellvertretung Kommandant oder Kommandantin	Pro Jahr	CHF 6'000.–
b.	Ausbildungsverantwortlicher/Ausbildungsverantwortliche	Pro Jahr	CHF 2'500.–
c.	Offizier	Pro Jahr	CHF 1'400.–
d.	Gruppenführer/Gruppenführerin	Pro Jahr	CHF 250.–

### 2.2 Jugendfeuerwehr

a.	Leitung	Pro Jahr	CHF 1'200.–
b.	Stellvertretung Leitung	Pro Jahr	CHF 900.–
c.	Gruppenführer/Gruppenführerin	Pro Jahr	CHF 600.–
d.	Ausbilder/Ausbilderin	Pro Jahr	CHF 250.–

3	Soldansätze		
3.1	Einsatz		
	a.	Alarmierung	Pro Stunde CHF 50.–
3.2	Übungen, Fahrschulen		
	a.	Mannschaft	Pro Stunde CHF 22.–
	b.	Gruppenführer/Gruppenführerin	Pro Stunde CHF 26.–
	c.	Offizier	Pro Stunde CHF 30.–
3.3	Sitzungen, Rapporte		
	a.	Sitzungen, Rapporte	Pro Stunde CHF 48.–
3.4	Kurse		
	a.	Kurs	Pro Tag CHF 400.– Pro ½ Tag CHF 200.–
3.5	Saalwache		
	a.	Saalwache	Pro Stunde CHF 30.–
	b.	Verpflegung	Pauschal CHF 20.–
3.6	Pikett		
	a.	Offiziere und Mannschaft – von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr	Pauschal CHF 225.–
		Offiziere – von Freitag, 18.00 Uhr, bis Samstag 12.00 Uhr (freiwillig)	Pauschal CHF 75.–
3.7	Fahrkosten		
	a.	Fahrkosten	Pro km CHF 0.70
3.8	Verschiedenes		
	a.	Verschiedene Tätigkeiten (im Auftrag der Feuerwehr)	Pro Stunde CHF 50.–

4 Mitarbeitende der Stadt

Müssen Mitarbeitende der Stadt während der ordentlichen Arbeitszeit Einsätze der Feuerwehr sowie des Zivilschutzes leisten, gilt diese Zeit als normale Arbeitszeit. Der Sold verbleibt beim Dienstleistenden. Der Erwerbssatz und allfällige Instruktionsszulagen gehen an die Stadt. Taggelder gehen an die Stadt; dem Dienstleistenden verbleiben CHF 25.—als Spesenersatz.

5 Sozialabgaben

Auf Besoldungen und Entschädigungen an Angehörige der Feuerwehr, bei welchen Sozialabgaben erhoben werden, werden zusätzlich 8 % des sozialabgabepflichtigen Betrags als zusätzliche Entschädigung ausbezahlt.

# Gebührentarif zum Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen

Datum (Stand 13. Mai 2025)

Dokumentinformationen  
Gebührentarif zum Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen  
vom Datum (Stand 13. Mai 2025)

Genehmigung

Vom Stadtrat am xxx genehmigt und auf den xxx in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Verrechnungsansätze	1
3	Gebührentarif	2
3.1	Fahrzeuge	2
3.2	Anhänger/Container	2
3.3	Einsatzmittel	2
3.4	Hilfsleistungen	3
3.5	Dienstleistungen	3
3.6	Schlauchmaterial	3
3.7	Bekleidung	4
3.8	Atenschutz	4
3.9	Personalkosten	4

Gestützt auf Art. 5 Ziffer 3 lit. e. des Feuerschutzreglements der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat den nachfolgende Gebührentarif.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Verrechenbarkeit von Hilfeleistungen und Einsätzen der Feuerwehr richtet sich nach § 39 und § 40 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) sowie nach § 58 und § 59 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung).

Hilfeleistungen bei versicherten Gefahren nach Feuerschutzgesetz sind unter Vorbehalt von § 39 und § 40 unentgeltlich. Ausgenommen sind hierbei Brände von motorisierten Transportmitteln aller Art.

Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr sind, sofern nicht anders vorgesehen, nach Aufwand zu verrechnen, nämlich:

- bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im oben erwähnten Sinne sind, demjenigen, dem Hilfe geleistet wurde;
- bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Eigentümer oder der Eigentümerin des Gebäudes;
- bei Aufräumarbeiten, dem Eigentümer oder der Eigentümerin;
- bei Dienstleistungen an Veranstaltungen, dem Veranstalter oder der Veranstalterin;
- bei Fehlalarmen durch Brandmelde- und Löschanlagen, unabhängig der Ursache, dem Eigentümer oder der Eigentümerin der Anlage; bei missbräuchlicher Alarmierung, dem Verursacher oder der Verursacherin;

Definition: Als Fehlalarme gelten nicht bestimmungsgemässe Auslösungen von Brandmelde- und Löschanlagen, insbesondere falsche Bedienung, technische Ursachen, Umwelteinflüsse, Bauarbeiten sowie unbekannte Ursachen.

## 2 Verrechnungsansätze

Die massgebliche Einsatzzeit von Fahrhabe und Gerätschaften beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus dem Feuerwehrdepot und endet mit deren Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, die für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate und Gerätschaften, die auf den Fahrzeugen mitgeführt werden, sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

Sofern die Einsätze nicht nach einer Pauschale abgerechnet werden, wird nur die effektive Einsatzzeit der eingesetzten Personen verrechnet. Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet nach der vollständigen Retablierung bzw. der beendeten Bereitstellung für den nächsten Einsatz.

Die Mindestverrechnung sowohl bei Fahrhabe und Gerätschaften wie auch bei den eingesetzten Personen beträgt eine Stunde. Die weiteren Einsatzstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

3      Gebührentarif  
 (alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.)

3.1    Fahrzeuge

a.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	Pro Stunde	CHF 200.–
b.	Autodrehleiter (ADL)	Pro Stunde	CHF 200.–
c.	Fahrzeuge über 7.5 t	Pro Stunde	CHF 150.–
d.	Fahrzeuge über 3.5 t	Pro Stunde	CHF 100.–
e.	Fahrzeuge bis 3.5 t	Pro Stunde	CHF 50.–
f.	Rettungsboot	Pro Stunde	CHF 160.–

3.2    Anhänger/Container

a.	Anhänger	Pro Einsatz	CHF 100.–
b.	Mobideich-Container	Pro Tag	CHF 200.–
c.	Mechanische Leiter (Anhängeleiter)	Pro Einsatz	CHF 100.–

3.3    Einsatzmittel

a.	Löschwasserpumpe	Pro Stunde	CHF 100.–
b.	Motorspritze	Pro Stunde	CHF 40.–
c.	Grosslüfter (MGV)	Pro Stunde	CHF 60.–
d.	Kleinlüfter	Pro Stunde	CHF 20.–
e.	Wassersauger	Pro Stunde	CHF 40.–
f.	Tauchpumpe	Pro Stunde	CHF 20.–
g.	Quetschpumpe	Pro Stunde	CHF 50.–
h.	Notstromaggregat bis 10 kW	Pro Stunde	CHF 20.–
i.	Notstromaggregat über 10 kW	Pro Stunde	CHF 40.–
j.	Strassenrettungsgerät (Set, Schere/Spreizer)	Pro Stunde	CHF 150.–
k.	Diverse technische Geräte (Kettensäge, Seilzugapparat, Hebekissen, Dichtkissen, etc.)	Pro Stunde	CHF 30.–
l.	Lenoirsperren	Pro Einsatz	CHF 200.–

m.	Ölbinder, Strasse	Pro Sack	CHF 40.–
n.	Ölbinder, See	Pro Sack	CHF 80.–
o.	Absorberschlauch 3.0 m (Rhodia Sorb)	Pro Stück	CHF 100.–
p.	Absorberschlauch 5.0 m (Rhodia Sorb)	Pro Stück	CHF 160.–
q.	Ölbinderflies	Pro Meter	CHF 5.–
r.	Atemschutzgerät	Pro Gerät	CHF 20.–
s.	Weiteres Verbrauchsmaterial		effektiv

#### 3.4 Hilfsleistungen

a.	Unterstützung Rettungsdienst mit ADL	Pauschal	CHF 800.–
b.	Unterstützung Rettungsdienst ohne ADL (Traghilfe)	Pauschal	CHF 450.–
c.	Fehlalarme Brandmelde-/Löschanlage	Pauschal	CHF 800.–
d.	Fehlalarme Handtaster	Pauschal	CHF 1'000.–
e.	Türöffnungen	Pauschal	CHF 450.–
f.	First Responder	Pauschal	CHF 300.–

#### 3.5 Dienstleistungen

a.	Atemschutzstollen	Pauschal	CHF 200.–
b.	Leiter- und Leiterinnenprüfungen (für Feuerwehren im Stützpunktgebiet)		kostenlos

#### 3.6 Schlauchmaterial

a.	Reinigen	Pro Meter	CHF 1.–
b.	Reinigen und trocknen	Pro Meter	CHF 2.–
c.	Einbinden	Pro Kupp- lung	CHF 12.–
d.	Reparieren	Pro Schraube	CHF 12.–

### 3.7 Bekleidung

---

a.	Brandschutzhose reinigen	Pro Stück	CHF 15.–
b.	Brandschutzjacke reinigen	Pro Stück	CHF 20.–
c.	Handschuhe reinigen	Pro Paar	CHF 5.–

---

### 3.8 Atemschutz

---

a.	Pressluftflasche 200 bar füllen	Pro Flasche	CHF 8.–
b.	Pressluftflasche 300 bar füllen	Pro Flasche	CHF 12.–
c.	Maske reinigen	Pro Maske	CHF 8.–
d.	Maske und Lungenautomat reinigen	Pro Einheit	CHF 10.–
e.	Atemschutzgerät: Prüfung	Pro Einheit	CHF 50.–
f.	Atemschutzmaske: Prüfung	Pro Einheit	CHF 8.–
g.	Lungenautomat: Prüfung	Pro Einheit	CHF 20.–
h.	Reparaturen		Nach Aufwand

---

### 3.9 Personalkosten

---

a.	Einsatzzeit	Pro Stunde	CHF 60.–
b.	Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten	Pro Stunde	CHF 60.–
c.	Verpflegung (erste Verpflegung nach zwei Stunden)	Pro Person	Effektiv/ max. CHF 25.–

---